

Länder- und Verbändeanhörung zum StromVKG

Die Konsultation findet im Zeitraum **vom 23.04.2026 bis 05.05.2026** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das BMW E.

Den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG), zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können, **hat Ihnen das BMW E per Mail** zur Verfügung gestellt.

Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMW E](#) (Link zum Referentenentwurf).

Mit dem folgenden **strukturierten Beteiligungsprozess** können wir Ihre Stellungnahmen gezielter einzelnen Fragestellungen/Artikeln/Abschnitten zuordnen. Dies ermöglicht es uns, Ihre Anmerkungen und Vorschläge besser aufzugreifen.

Open Data: Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz ([CC-BY-4.0](#) oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMW E weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben. Bitte beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung](#) des BMW E.

Personenbezogene Daten werden nur solange verarbeitet, wie dies für den Zweck erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der Online-Befragung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden, soweit keine Rechtsgrundlage mehr für die Verarbeitung besteht, 6 Monate nach Beendigung der Konsultation gelöscht. Ihre vorstehende Einwilligung gilt so lange, bis Sie sie widerrufen. Diesen Widerruf können Sie zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erklären (BUERO-KB4@bmwe.bund.de). Ferner stehen Ihnen die weiteren in den Datenschutzerklärung des BMW E dargestellten Rechte zu ([Datenschutzerklärung](#) des BMW E).

Die **Erhebung der Daten** erfolgt mit SurveyXact, der unternehmenseigenen Befragungssoftware von Ramboll Management Consulting. Ramboll Management Consulting behandelt Ihre Daten als unabhängiger Dienstleister streng vertraulich und verarbeitet diese nach den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des **Lobbyregistergesetzes** registrierungspflichtig sind. Verstöße

gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Bei Fragen zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an buero-III A5@bmwe.bund.de.

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass meine/unsere Stellungnahme veröffentlicht wird. * (Pflichtfeld)

Ich/wir nehme/n die Datenschutzerklärung zur Kenntnis. * (Pflichtfeld)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- Land/Landesbehörde
- Umweltverband
- Wirtschaftsverband
- Kommunalverband
- Unternehmen
- Bürgerinitiative
- Wissenschaft
- Netzbetreiber
- Andere

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Bitte geben Sie die Registernummer des Lobbyregisters für Ihre Organisation ein (Form: R123456):

R001579

Ich bin/Wir sind von der Registrierungspflicht nach Absatz 2 oder 3 des Lobbyregistergesetzes ausgenommen

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Für die von Ihnen eingegebene Registernummer (R001579) ist im Lobbyregister (Stand: 24.04.2026) die folgende Organisation eingetragen:

Name der Organisation: WWF Deutschland

Anrede der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- Frau
 Herr
 Neutrale Anrede

Titel der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- Dr.
 Dr. Dr.
 Prof.
 Prof. Dr.
 Dr.-Ing.

Nachname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Schmidt

Vorname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Felix

Alternative E-Mail-Adresse

standardmäßig ist bereits die E-Mail-Adresse hinterlegt, an die der Verifizierungslink geschickt wurde. Wenn Sie möchten, können Sie hier eine weitere E-Mail hinterlegen.
(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

felix.schmidt@wwf.de

Telefonnummer

bitte im Format 0049 000000, ohne Klammern (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

15118852179

Anschrift

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG). Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Abschnitten, Artikeln und Anlagen des Gesetzentwurfs möchten Sie Stellung nehmen?

- Allgemeine Bemerkungen zum Gesetz**
- Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**
- Abschnitt 2 - Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina**
- Abschnitt 3 - Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen**
- Abschnitt 4 - Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert[e]**
- Abschnitt 5 - Präqualifizierung**
- Abschnitt 6 – Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten**
- Abschnitt 7 - Zuschlag**
- Abschnitt 8 – Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale**
- Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung**
- Abschnitt 10 – Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen**
- Abschnitt 11 – Rechtsschutz**
- Abschnitt 12 – Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen**
- Artikel 2 – Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt**
- Artikel 3 – Änderung der Besondere Gebührenverordnung BNetzA**
- Anlagen 1-7**
- zu allen Abschnitten, Artikeln und Anlagen**

(Mehrfachauswahl möglich)

Anmerkungen zum Gesetz

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetz:

(Bitte maximal 4500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Aufgabe des StromVKG ist es, die Versorgungssicherheit in einem zunehmend elektrifizierten Energiesystem mit entsprechend steigendem Stromverbrauch unterbrechungsfrei zu gewährleisten. In Zeiten geopolitischer Krisen mit schweren Verwerfungen an den Energiemärkten erweist sich Strom aus Erneuerbaren Energien dabei als krisenfester Energieträger, während mit der Abhängigkeit von fossilen Energien Kosten-, Versorgungs- und Sicherheitsrisiken einhergehen. Deshalb gilt es, die Energiewende in Deutschland entschieden umzusetzen, indem der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt vorangetrieben wird sowie sämtliche energiepolitische Regelungsvorhaben gut miteinander abgestimmt und auf eine möglichst umfassende Elektrifizierung der Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie ausgerichtet werden. Dies ist auch angesichts des geltenden Verfassungsgerichtsbeschlusses geboten. Der WWF Deutschland kommt zu dem Schluss, dass der Gesetzentwurf die nötigen Weichenstellungen und Verpflichtungen nicht ausreichend adressiert. Nachbesserungsbedarf

sehen wir insbesondere in folgenden Bereichen:

1.) Stärkere Ausrichtung auf Marktprinzipien:

Statt eine technologieoffene, wettbewerbliche und klimaverträgliche Grundlage für die künftige Versorgungssicherheit zu schaffen, enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die den Bau neuer Gaskraftwerke anreizen, während andere Flexibilitätsoptionen, wie Batteriespeicher, benachteiligt würden. Im Ergebnis könnten neue fossile Infrastrukturen entstehen, die teure und klimaschädliche Pfadabhängigkeiten ohne Not auf Jahrzehnte zementieren. Diesen Ansatz lehnt der WWF ausdrücklich ab, denn er dient weder dem Klimaschutz noch der Versorgungssicherheit oder der Kosteneffizienz im Gesamtsystem. Die Kosten der Kapazitätsausschreibungen werden über eine Umlage von den Verbraucher:innen und der Industrie getragen. Für die dringend nötige Elektrifizierung ist diese Umlage ein zusätzliches Hindernis, zumal die vielfach zugesagte Absenkung der Stromsteuer auch für Verbraucher:innen bislang ausbleibt. 2.)

Batteriespeicher werden strukturell benachteiligt:

Der Gesetzentwurf schafft gleich mehrere, nicht sachgerechte, Hürden für Batteriespeicher. Die verankerte Regelung zur Langzeitkapazität sorgt de facto dafür, dass Batteriespeicher im Rahmen der vorgesehenen Ausschreibungsmodalitäten kaum zum Zuge kommen dürften. Weiterhin gerät die Möglichkeit außer Acht, dass einzelne Anlagen aggregiert werden könnten, um gesicherte Leistung zu erbringen. Hinzu kommen die im Vergleich zu Gaskraftwerken niedrigen Reduktionsfaktoren, die der Gesetzentwurf für Batteriespeicher annimmt. Schließlich regelt der Gesetzentwurf, dass bei einem

Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren mindestens 50 Prozent eines Batteriespeichers im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gefertigt werden müssen, ungeachtet der Tatsache, dass es in Europa bedauerlicherweise keine derart entwickelte Wertschöpfungskette für Batteriespeicher gibt und zudem brennstoffseitig keine vergleichbaren Anforderungen an Gaskraftwerke gestellt werden. 3.)

Wasserstoffhochlauf wird gefährdet: Für den Wasserstoffhochlauf und das H₂-Kernnetz kommt den Kraftwerken als Ankerkunden eine entscheidende Bedeutung zu. Der Gesetzentwurf birgt an dieser Stelle Risiken für den ohnehin lahmen, doch dringend notwendigen Hochlauf von grünem Wasserstoff: 3.1.) Der Entwurf klammert die Umstellung auf Wasserstoff völlig aus, obwohl diese Frage entscheidend für die Infrastrukturplanung und

das Erreichen der Klimaziele ist. Der Bezug auf das Ziel der Klimaneutralität reicht an dieser Stelle nicht aus, die erwähnte Umstellung der ersten Kraftwerke auf Wasserstoff in den Jahren 2040 bzw. 2043 erfolgt zu spät. 3.2.) Es fehlen Parameter, die festlegen, welche Anforderungen ein Gaskraftwerk „H2-ready“ machen. Eine Definition, die wissenschaftsbasiert ist und im Einklang mit dem gesetzlich festgeschriebenen Emissionsreduktionspfad steht, ist unerlässlich. 3.3) Der Preisspitzenausgleich ist als Abschöpfungsmechanismus grundsätzlich sinnvoll, benachteiligt jedoch Wasserstoffkraftwerke, deren Betriebskosten zumindest in der frühen Phase über den Kosten von fossilen Erdgaskraftwerken liegen dürften. Hier ist ein Ausgleich oder eine Ausnahmeregelung für Wasserstoffkraftwerke zu konzipieren. 4.) Keine Kostentransparenz: Die in den Ausschreibungen bezuschlagten Gaskraftwerke werden letztlich über eine Umlage refinanziert. In dem Gesetzentwurf fehlen jedoch Angaben zur Höhe und Dauer der Umlagefinanzierung.

Anmerkungen zu Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Anmerkungen zum Abschnitt 1:

(Bitte maximal 4500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Anmerkungen zu Abschnitt 2 - Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina

Allgemeine Anmerkungen zum Abschnitt 2:

(Bitte maximal 4500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 4 – Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten § 4 sieht für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten zwei Gebotstermine im Jahr 2026 mit jeweils 4,5 GW Ausschreibungsvolumen vor. Damit sollen in kurzer Zeit erhebliche neue Kapazitäten für den Erbringungszeitraum 2031/2032 geschaffen werden. Angesichts der damit verbundenen Förderkosten muss der Bedarf an zusätzlich ausgeschriebener Leistung belastbar, transparent

und anhand aktueller Daten begründet werden. Die Herleitung des Kapazitätsbedarfs erfolgt dabei auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings der Bundesnetzagentur. Dieses Monitoring ist zwar ein wichtiges Instrument zur Bewertung der Versorgungssicherheit, wurde jedoch nicht primär dafür konzipiert, als Grundlage für Kraftwerksausschreibungen zu dienen. Die im Monitoring enthaltenen konservativen Annahmen können dazu führen, dass der Bedarf an neuer steuerbarer Kapazität überschätzt wird. Aus unserer Sicht wären folgende Annahmen vertiefend zu prüfen: eventuell zugrundeliegende Markteintrittsbarrieren, Annahmen zur Flexibilität (bspw. E-Mobilität, Modellierung Speicherausbau und -einsatz, ...), die Rolle von Lastmanagement und industrieller Flexibilität sowie die Berücksichtigung grenzüberschreitender Kapazitäten. Wir schlagen vor, § 4 mit § 6 und Anlage 1 zu verknüpfen, um vor jeder Ausschreibungsrunde eine Plausibilisierung der zugrunde liegenden Annahmen vorzusehen. Dabei sollten insbesondere Speicher, flexible Lasten, bestehende Kapazitäten, europäische Ausgleichseffekte und mögliche Überförderungsrisiken systematisch berücksichtigt werden. § 6 – Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten § 6 überträgt der Bundesnetzagentur die Aufgabe, das Ausschreibungsvolumen für die Kapazitätsausschreibungen anhand der Methodik in Anlage 1 zu bestimmen. Diese Ausgestaltung ist nur dann tragfähig, wenn das Monitoring, wie bereits in § 4 erwähnt, die tatsächlichen Entwicklungen im Stromsystem realistisch abbildet. Der Ausbau von Batteriespeichern, die zunehmende Flexibilisierung von Nachfrage, der mögliche Beitrag von E-Mobilität, industriellem Lastmanagement und grenzüberschreitendem Stromhandel entwickeln sich deutlich schneller als in vielen bisherigen Modellen angenommen. Werden diese Optionen unterschätzt, erhöht sich rechnerisch der Bedarf an zusätzlich zu beschaffender Kapazität. Dies kann zu einer systematischen Überdimensionierung führen, welche die Gesamtsystemkosten erhöht sowie klimafreundlichere Alternativen verdrängt.

Abschnitt 3 - Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

In Abschnitt 3 zu welchen Unterabschnitten möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich/wir möchte/n allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 3 machen
- Unterabschnitt 1 - Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen
- Unterabschnitt 2 - Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen
- Unterabschnitt 3 - Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume
- Unterabschnitt 4 - Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen

Anmerkungen zu Abschnitt 3 - Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 - Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 7 – Mindestleistung von Anlagen Die Mindestleistung von einem Megawatt reduzierter Leistung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie ermöglicht die Teilnahme kleinerer und mittlerer Akteure und kann dazu beitragen, eine breitere Anbieterstruktur im Kapazitätsmechanismus zu schaffen. Zudem erlaubt § 7 Abs. 2, dass die Mindestleistung auch durch Anlagenpools erreicht werden kann. Diese Regelung ist ein wichtiger Baustein, um dezentrale Flexibilität, kleinere Speicher, flexible Verbraucher oder andere kleinere Kapazitäten in den Mechanismus einzubinden. Aus unserer Sicht sollte sichergestellt werden, dass die Aggregation kleiner Anlagen nicht durch andere Anforderungen, insbesondere § 12 Abs. 5, § 20 oder § 21, faktisch wieder eingeschränkt wird. § 9 – Emissionsgrenzwert § 9 übernimmt den europarechtlich vorgesehenen Emissionsgrenzwert von 550 g CO₂ je kWh erzeugter Elektrizität. Dieser Grenzwert ist für Kapazitätsmechanismen unionsrechtlich relevant und stellt sicher, dass besonders emissionsintensive Anlagen nicht gefördert werden. Aus klimapolitischer Sicht greift die Regelung jedoch zu kurz. Sie betrachtet im Wesentlichen die direkten CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung. Bei Erdgas wird dadurch ein erheblicher Teil der tatsächlichen Klimawirkung ausgeblendet. Denn Methanemissionen entlang der Förder-, Transport- und Lieferkette verschlechtern die Klimabilanz von Erdgas erheblich. Dies gilt insbesondere bei LNG und Frackinggas. Wenn solche Vorkettenemissionen nicht berücksichtigt werden, entsteht ein unvollständiges Bild der Klimawirkung geförderter Gaskraftwerke. Im

Ergebnis könnte dies dazu führen, dass fossiles Erdgas gegenüber anderen Optionen klimapolitisch günstiger erscheint, als es tatsächlich ist. § 11 – Ausschluss der Doppelförderung Der Ausschluss einer Doppelförderung nach § 11 ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist im Sinne der Kosteneffizienz sachgerecht, dass Anlagen für denselben Fördergegenstand nicht gleichzeitig Zahlungen aus dem StromVKG und aus anderen Förderregimen wie EEG oder KWKG erhalten können. Gleichzeitig wirft die Einbindung von KWK-Anlagen besondere Fragen auf. KWK-Anlagen erfüllen neben der Stromerzeugung auch eine Funktion in der Wärmeversorgung. Dadurch können Betriebsanreize entstehen, die nicht primär aus dem Bedarf des Stromsystems folgen. Für ein Versorgungssicherheitsinstrument, das auf wenige kritische Stunden ausgerichtet ist, wäre es nicht zielführend, wenn geförderte fossile KWK-Anlagen über den eigentlichen Strombedarf hinaus betrieben würden. § 11 sollte daher um Vorgaben ergänzt werden, die sicherstellen, dass KWK-Anlagen im Rahmen des Kapazitätsmechanismus nur dann stromseitig aktiviert werden, wenn ein tatsächlicher Bedarf für die Versorgungssicherheit besteht.

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 - Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 12 – Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten § 12 Abs. 5 enthält die Anforderung, dass Anlagen in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten mindestens zehn Stunden ohne Unterbrechung Strom in Höhe ihrer installierten Leistung einspeisen können müssen. Diese Fähigkeit muss zusätzlich jederzeit spätestens nach einer Stunde wieder vorliegen. Nach § 12 Abs. 6 muss diese Voraussetzung bei Anlagenpools für jede Einzelanlage erfüllt sein. Diese Kombination benachteiligt Batteriespeicher erheblich. Speicher können einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, insbesondere durch schnelle Reaktionsfähigkeit, Lastverschiebung und Unterstützung in Knappheitssituationen. Viele Speicher sind jedoch nicht darauf ausgelegt, als Einzelanlage jederzeit zehn Stunden Volllast bereitzustellen. Die Vorschrift schließt daher einen erheblichen Teil technisch sinnvoller Speicherlösungen aus oder macht ihre Teilnahme wirtschaftlich

unattraktiv. Problematisch ist zudem die Anwendung der Regelungen auf jede Einzelanlage. Aggregierte Speicherportfolios könnten durch zeitlich gestaffelten Einsatz eine längere Verfügbarkeit bereitstellen. Wenn jedoch jede einzelne Anlage die volle Zehn-Stunden-Anforderung erfüllen muss, wird dieses Flexibilitätspotenzial ausgeschlossen. § 12 Abs. 5 sollte dahingehend geändert werden, dass statt einer starren Zehn-Stunden-Anforderung auf Einzelanlagenebene ein Versorgungssicherheitsnachweis eingeführt wird, der ermöglicht, dass Speicher mit kürzerer Entladedauer teilnehmen können, wenn sie systemdienlich eingesetzt werden, Aggregatoren die Anforderungen auf Portfolioebene erfüllen, Reduktionsfaktoren den Beitrag zur Versorgungssicherheit abbilden, ohne Speicher durch starre Zugangskriterien zu benachteiligen.

§ 15 – Anforderungen an die Resilienz § 15 verlangt bei Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, dass bestimmte Endprodukte und mindestens 50 Prozent der wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden. Anlage 2 erfasst insbesondere Batterien und zahlreiche Batteriekomponenten. Der WWF unterstützt das Ziel, europäische Wertschöpfung und resiliente Lieferketten zu stärken. Die konkrete Ausgestaltung wirkt jedoch zulasten von Batteriespeichern. Für viele Batteriebestandteile bestehen derzeit noch keine ausreichenden europäischen Fertigungskapazitäten. Dadurch können Speicherprojekte verteuert, verzögert oder von der Teilnahme ausgeschlossen werden. § 15 sollte daher so überarbeitet werden, dass keine Benachteiligung für bestimmte Speichertechnologien entsteht, etwa durch Übergangsfristen bzw. realistische Anforderungen an die Verfügbarkeiten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 - Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 17 – Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff § 17 verlangt, dass erdgasbetriebene Kraftwerke mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein müssen. Nach § 17 Abs. 2 reicht es aus, wenn die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch Änderungen von

Anlagenkomponenten oder des Betriebs erreicht werden kann. Diese Formulierung ist zu unbestimmt. Sie lässt offen, welche technischen Vorkehrungen konkret erforderlich sind, welche Umrüstmaßnahmen zulässig sind, welche Kosten dafür maximal entstehen dürfen und wie die Einhaltung überprüft wird. Ohne solche Vorgaben besteht die Gefahr, dass „H2-readiness“ letztlich zu unscharf definiert ist, um ausreichende Planungssicherheit für Investoren, Wasserstoffproduzenten und Netzbetreiber zu schaffen.

Abschnitt 4 - Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert[e]

In Abschnitt 4 zu welchen Unterabschnitten möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich/wir möchte/n allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 4 machen
- Unterabschnitt 1 - Aggregation
- Unterabschnitt 2 – Reduzierte Leistung
- Unterabschnitt 3 – Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

Anmerkungen zu Abschnitt 4 - Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert[e]

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 - Aggregation:
(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 20 – Aggregation § 20 erlaubt grundsätzlich die Bündelung mehrerer Anlagen zu einem Anlagenpool. Abs. 3 schränkt allerdings die praktische Wirkung erheblich ein, da grundsätzlich jede Einzelanlage die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen muss, sofern keine abweichende Regelung besteht. Diese Vorgabe steht im Widerspruch zum Zweck der Aggregation. Der Mehrwert eines Anlagenpools liegt gerade darin, dass einzelne Anlagen mit unterschiedlichen Eigenschaften gemeinsam ein verlässliches Leistungsprofil bereitstellen können. Dies gilt insbesondere für Batteriespeicher, flexible Lasten und kleinere dezentrale Anlagen. In Verbindung mit § 12 Abs. 5 und § 12 Abs. 6 führt die Regelung dazu, dass Speicherportfolios nicht anhand ihres gemeinsamen Beitrags bewertet werden, sondern jede Einzelanlage isoliert betrachtet wird. Dadurch wird Flexibilitätspotenzial ausgeschlossen. § 20 Abs. 3 sollte so geändert werden, dass Teilnahmevoraussetzungen, soweit technisch und

systemisch sinnvoll, auf Ebene des Anlagenpools erfüllt werden können. Insbesondere sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Anforderungen an Erbringungsdauer und Verfügbarkeit bei aggregierten Speichern und flexiblen Lasten auf Portfolioebene nachgewiesen werden dürfen.

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 – Reduzierte Leistung:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 23 – Ermittlung der Reduktionsfaktoren § 23 regelt die Ermittlung der Reduktionsfaktoren. Für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten verweist § 23 Abs. 2 unmittelbar auf Anlage 4. Dort sind für Gaskraftwerke Reduktionsfaktoren von 0,85 vorgesehen. Batteriespeicher erreichen erst ab einer Höchsterbringungsdauer von zehn Stunden überhaupt einen Wert und liegen dann bei 0,58 bis 0,66. In Kombination mit der Zehn-Stunden-Anforderung, den Vorgaben zur Einzelanlage und den Resilienzanforderungen entsteht hierdurch eine kumulative Benachteiligung für Batteriespeicher. Speicher werden nicht nur bei der Umrechnung ihrer Leistung schlechter gestellt, sondern bereits beim Marktzugang eingeschränkt. Reduktionsfaktoren sind grundsätzlich sinnvoll, um unterschiedliche Beiträge zur Versorgungssicherheit vergleichbar zu machen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine Technologie mehrfach für dieselbe Eigenschaft abgewertet wird.

Abschnitt 6 – Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten

In Abschnitt 6 zu welchen Unterabschnitten möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich/wir möchte/n allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 6 machen
- Unterabschnitt 1 - Ausschreibungsverfahren
- Unterabschnitt 2 - Sicherheiten

Anmerkungen zu Abschnitt 6 – Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 6, Unterabschnitt 1 - Ausschreibungsverfahren:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 40 Abs. 6 – Selbstverpflichtung zum klimaneutralen Betrieb § 40 Abs. 6 verlangt bei Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren lediglich eine Selbstverpflichtung, dass die Anlage nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben wird. Diese Vorgabe ist zu schwach. Eine reine Selbstverpflichtung lässt offen, wie die Umstellung tatsächlich erfolgen soll. § 40 Abs. 6 sollte um konkrete Nachweispflichten ergänzt werden, etwa durch: einen Dekarbonisierungsplan, einen technischen Umrüstungspfad, eine Kostenabschätzung für die Umstellung, Nachweise zur H₂-Readiness sowie durch Zwischenziele für den Einsatz grünen Wasserstoffs.

Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung

In Abschnitt 9 zu welchen Unterabschnitten möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich/wir möchte/n allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 9 machen
- Unterabschnitt 1 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung
- Unterabschnitt 2 - Funktionsnachweis
- Unterabschnitt 3 – Dekarbonisierungsanforderung

Anmerkungen zu Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 9, Unterabschnitt 2 - Funktionsnachweis:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 73 – Dekarbonisierung § 73 sieht für Kapazitätsverpflichtete bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren vor, die Anlage nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral zu betreiben. Diese Regelung reicht nicht aus. Die Klimaziele erfordern eine Umstellung auf einen nahezu klimaneutralen Stromsektor deutlich vor 2045. Neue Gaskraftwerke, die mit 15-jähriger Förderung angereizt werden, müssen daher schon in den 2030er Jahren auf einen klimaneutralen Betrieb ausgerichtet werden. Ein bloßer Verweis auf das Jahr 2045 schafft keine ausreichende Investitions- und Planungssicherheit für den Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft. Ohne verbindliche Zwischenziele besteht zudem das Risiko, dass neue Gaskraftwerke über viele Jahre fossil betrieben werden und die Umstellung auf

klimate neutrale Energieträger zu spät erfolgt. Zudem fehlen wirksame Sanktionen für den Fall, dass eine Umstellung nicht umgesetzt wird. § 73 sollte deshalb durch einen verbindlichen Dekarbonisierungspfad ergänzt werden.

Abschnitt 10 – Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen

In Abschnitt 10 zu welchen Unterabschnitten möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich/wir möchte/n allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 10 machen
- Unterabschnitt 1 - Kapazitätsvergütung
- Unterabschnitt 2 – Ausgleichszahlung und Ausgleichsprämie
- Unterabschnitt 3 – Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis
- Unterabschnitt 4 – Preisspitzenausgleich

Anmerkungen zu Abschnitt 10 – Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 10, Unterabschnitt 4 – Preisspitzenausgleich:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 81 – Preisspitzenausgleich § 81 sieht einen Preisspitzenausgleich vor, der als Abschöpfungsmechanismus in Hochpreisphasen ausgestaltet ist. Grundsätzlich ist ein solcher Mechanismus geeignet, Übererlöse zu begrenzen und Verbraucherinnen und Verbraucher vor extremen Preisspitzen zu schützen. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich jedoch am Kostenbild eines erdgasbetriebenen Kraftwerks. Für Wasserstoffkraftwerke kann dies zu Fehlanreizen führen. Grüner Wasserstoff wird in der Hochlaufphase voraussichtlich höhere Brennstoffkosten aufweisen als Erdgas. Wenn der Ausübungspreis auf Erdgas basiert, können Anlagen, die früh auf Wasserstoff umstellen, wirtschaftlich schlechter gestellt werden als fossile Anlagen. § 81 und Anlage 7 sollten so angepasst werden, dass frühe Umstellungen auf grünen Wasserstoff nicht pönalisiert werden.

Anlagen

Zu welchen Anlagen möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Anlage 1 - Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten
- Anlage 2 – Resilienzanforderungen
- Anlage 3 - Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten
- Anlage 4 - Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten
- Anlage 5 - Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen
- Anlage 6 - Berechnung des Verfügbarkeitsindicators für eine Abrechnungsperiode, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage
- Anlage 7 - Formel zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich

Anmerkungen zu Anlagen

Ihre Anmerkungen zu Anlage 1 - Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten: (Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Anlage 1 legt die Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens fest. Sie stützt sich wesentlich auf das Versorgungssicherheitsmonitoring beziehungsweise auf europäische Angemessenheitsberichte. Diese Grundlage ist zwar naheliegend, muss aber für die konkrete Funktion als Basis eines Fördervolumens deutlich robuster ausgestaltet werden. Das Risiko liegt darin, dass konservative Annahmen zu einem zu hohen Kapazitätsbedarf führen, wenn Marktwachstum, Kostendegression und technische Entwicklung von Batteriespeichern nicht realitätsnah einbezogen werden.

Ihre Anmerkungen zu Anlage 2 – Resilienzanforderungen: (Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Anlage 2 listet Technologien und wesentliche Bauteile auf, für die die Anforderungen des § 15 gelten. Besonders detailliert werden Batterien und ihre Vorprodukte erfasst. Dadurch trifft die Resilienzanforderung vor allem Batteriespeicher. Diese Ausgestaltung ist unausgewogen. Sie nimmt Speichertechnologien sehr genau in den Blick, während die laufende Brennstoffabhängigkeit von Gaskraftwerken nicht vergleichbar erfasst wird. Resilienz wird damit vor allem als Herstellungsfrage verstanden, nicht als Frage der dauerhaften Versorgungssicherheit im Betrieb. Anlage 2 sollte daher so überarbeitet werden, dass sie nicht zu einem faktischen Ausschluss von Batteriespeichern führt. Für Batterien sollten realistische Übergangsregelungen und Ausnahmen

vorgesehen werden, solange europäische Lieferketten noch im Aufbau sind. Zudem sollte die Systematik um Kriterien ergänzt werden, die Brennstoffabhängigkeit und Betriebsrisiken erfassen. Nur so kann Resilienz technologieübergreifend fair bewertet werden.

Ihre Anmerkungen zu Anlage 3 - Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Anlage 3 enthält die Methodik zur Bestimmung der Reduktionsfaktoren für spätere Ausschreibungen. Grundsätzlich ist es sachgerecht, technologieabhängige Beiträge zur Versorgungssicherheit über Reduktionsfaktoren abzubilden. Die Methodik muss jedoch sicherstellen, dass Speicher und flexible Lasten angemessen bewertet werden. Insbesondere sollte nicht nur die isolierte Höchstbringungsdauer einer Anlage betrachtet werden. Entscheidend ist auch, wie Anlagen in realen Knappheitssituationen eingesetzt werden können, ob sie zwischenzeitlich laden können und wie Portfolios durch Aggregation gesteuert werden.

Ihre Anmerkungen zu Anlage 4 - Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Anlage 4 legt für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten feste Reduktionsfaktoren fest. Gaskraftwerke erhalten einen Faktor von 0,85. Batteriespeicher werden erst ab zehn Stunden Höchstbringungsdauer berücksichtigt und erreichen dann Faktoren zwischen 0,58 und 0,66. Pumpspeicher liegen in einer ähnlichen Größenordnung. Diese Werte benachteiligen Speicher im Zusammenspiel mit den übrigen Anforderungen erheblich. Speicher müssen zunächst die Zehn-Stunden-Anforderung erfüllen, werden dann über niedrigere Reduktionsfaktoren schlechter bewertet und unterliegen zusätzlich den Resilienzanforderungen. Damit entsteht kein fairer technologieneutraler Wettbewerb. Die Reduktionsfaktoren für Speicher sollten auf Basis aktueller Daten und realistischer Einsatzprofile neu berechnet werden. Zudem sollten auch Speicher mit kürzerer Höchstbringungsdauer berücksichtigt werden, sofern ihr Beitrag durch Aggregation, gestaffelten Einsatz oder

systemdienliche Betriebsführung nachgewiesen werden kann.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der öffentlichen Konsultationsverfahren **zum Gesetzentwurf Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)!**

Sie können Ihre Stellungnahme während des Konsultationszeitraums (23.04.2026 bis 05.05.2026) **jederzeit ändern**, indem Sie die Seite erneut aufrufen bzw. **erneut auf Ihren Zugangslink klicken**.

Mit einem **Klick auf das Printer-Icon** können Sie Ihre **Eingaben ausdrucken** oder **als PDF speichern**.

Bei **inhaltlichen Fragen** zur Konsultation und zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich gerne an das Referat **IIIA5** wenden: **buero-IIIA5@bmwe.bund.de**.

Sollten Sie **technische Fragen** zur Konsultation haben, wenden Sie sich bitte an **ZB1: BUERO-ZB1@bmwe.bund.de**.

Sie können Ihre Ergebnisse jetzt zwischenspeichern, indem Sie auf den Button "**zwischenspeichern**" klicken. Auf der nächsten Seite können Sie die Stellungnahme dann final abschicken.

Ihre Ergebnisse wurden zwischengespeichert.

Sie können die Stellungnahme jetzt final abschicken, indem Sie das folgende Auswahlfeld auswählen und dann dann "Fertig stellen" klicken.

Ich/wir möchte/n die Stellungnahme jetzt abschicken